

Messgerätedaten / Einbausituation

Hersteller _____

Zählernummer _____

Eichfähiger Zähler	Zulassungszeichen 	Konformitätsbewerteter Zähler	EG-/EU-Baumusterprüfbescheinigungsnummer
	Hauptstempel (Eichjahr) 		Konformitätskennzeichnung  _____

Nenndurchfluss Q_n bzw. Zählergröße Q_3 _____ m^3

Temperaturklasse (T) _____

Verwendeter Temperaturbereich in der Installation Kaltwasser Warmwasser

Ausbaudatum _____

Tatsächliche Einbaulage Horizontal Vertikal

Zählerstand _____ m^3

Eichfrist durch Stichprobenprüfung verlängert ja nein

wenn ja Losnummer _____ Prüfstelle _____

Bemerkungen (z. B. Stempelverletzung etc.)

Gründe für den Antrag auf Befundprüfung

- Zu hoher Verbrauch Zu niedriger Verbrauch Keine Messung Eichgültigkeit abgelaufen
 Sonstige Gründe _____

Der Antragsteller wünscht an der Befundprüfung teilzunehmen ja nein

Der Antragsteller verzichtet auf die innere Beschaffenheitsprüfung nach der messtechnischen Prüfung. (siehe Hinweise) ja nein

Der Zähler soll nach der Prüfung zurückgeschickt werden ja nein

Datum _____

Unterschrift Antragsteller _____

Unterschrift Monteur _____

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Wasserzähler unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen ist,
2. zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden sollte,
3. bei Zählerausbau bereits wichtige Hinweise zu geben sind; insbesondere sind vorgefundene Schmutzteile (Rostpartikel, Sand, Steine usw.) innerhalb der Rohrleitung zu dokumentieren und mit einzusenden, Verunreinigungen im Zähler sind dort zu belassen,
4. der Transport zur Prüfstelle unmittelbar nach Ausbau und direkt zu erfolgen hat, der Zähler in einer geeigneten Verpackung zu versenden ist, um einen schonenden Transport zu gewährleisten,
5. Wasserzähler mit eichfähigem Messeinsatz (Woltmannzähler, Verbundzähler) sowie Messpatronen- bzw. Messkapselzähler zusammen mit dem zugehörigen Zählergehäuse / EAT auszubauen und unverändert einzusenden sind, sofern dies nicht zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führt (z. B. Stemmarbeiten, Leitungstrennung),
6. nach der Befundprüfung keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich ist, wenn die Befundprüfung eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet, d. h. Öffnen und Demontieren des Messgerätes.

Seite 2/2